Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2608

Antrag

der Fraktion der SPD

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundeskindergeldgesetz vom 14. April 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 265) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

   „(5) Erfüllt eine Person die Anspruchsvoraussetzungen nur deshalb nicht, weil sie ausschließlich oder überwiegend außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes erwerbstätig ist (§ 6), so wird für das Kind auch keiner anderen Person Kindergeld gewährt, die ihr bei Anwendung der Absätze 2 bis 4 nachstehen würde."

2. Die §§ 4, 5 und 18 werden aufgehoben.

3. § 19 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Behörden und Träger der Sozialversicherung haben den Arbeitsämtern Amtshilfe zu leisten."

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1965 in Kraft.

Bonn, den 14. Oktober 1964

Erler und Fraktion

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goetbestraße 54, Tel. 6 35 51